Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB Covid-19)

Änderung vom 30. November 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **120.001**
Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 14. April 2020,

beschliesst:

I.

Änderung Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB COVID-19) vom 14. April 2020:

Art. 5b Abs. 3 (aufgehoben)

[3] *Aufgehoben.*

Art. 5c Abs. 1 (geändert)

[1] Wer positiv auf eine Infektion mi dem Coronavirus getestet wird, benachrichtigt unverzüglich alle Personen, mit welchen in den letzten 48 Stunden vor dem Test oder vor dem Auftreten der ersten Symptome ein enger Kontakt im Sinne der COVID-19-Verordnung besondere Lage bestand, und begibt sich umgehend in Isolation.

Art. 10a (neu)

Maskenpflicht an Veranstaltungen

[1] Jede Person trägt während einer Veranstaltung, an Märkten sowie an Fach- und Publikumsmessen eine Gesichtsmaske; diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob eine Zertifikatspflicht besteht.

[2] Die Begriffe Veranstaltung, Märkte, Fach- und Publikumsmessen entsprechen jenen gemäss der COVID-19-Verordnung besondere Lage.

[3] Von der Pflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
b) Personen mit einem Nachweis, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;
c) Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
d) Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten gemäss Art. 20 COVID-19-Verordnung besondere Lage ausüben;
e) Gäste für die Zeit, während welcher sie Speisen und Getränke konsumieren;
f) Mitarbeitende ohne Kontakt zu Gästen oder Besucherinnen und Besuchern;
g) Personen an privaten Veranstaltungen.

Art. 10b (neu)

Maskenpflicht im öffentlicher Verkehr und in Fussgängerbereichen

[1] In den Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs sowie in belebten Fussgängerbereichen von Dorfkernen gilt eine Maskenpflicht.

[2] Von der Pflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
b) Personen mit einem Nachweis, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Art. 10c (neu)

Besuche von Gesundheits- und Sozialinstitutionen

[1] Personen ab 16 Jahren benötigen für Besuche in folgenden Institutionen ein gültiges Zertifikat gemäss Art. 3 der COVID-19-Verordnung besondere Lage:

a) Kantonales Gesundheitszentrum Appenzell;

b) Klinik im Hof, Weissbad;
c) Alters- und Pflegeheime;
d) Wohnheime für Menschen mit Beeinträchtigung.

Die Pflicht gilt im Innen- und Aussenbereich dieser Institutionen.

[2] Die Institutionen sorgen für eine wirksame Kontrolle der Zertifikate.

[3] Die Institutionen können in Ausnahmefällen vom Erfordernis eines Zertifikats absehen oder Ersatzmassnahmen anordnen, namentlich in Krisensituationen oder wenn anders die notwendige Begleitung oder Betreuung eines Kindes oder einer besonders schutzbedürftigen Person nicht möglich ist.

[4] Für Besucherinnen und Besucher der Institutionen gilt im Innen- und Aussenbereich eine Maskenpflicht, ausser während einer Konsumation von Speisen und Getränken; befreit von dieser Pflicht sind Kinder bis zum 12. Geburtstag und Personen mit einem Nachweis, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können.

Art. 10d (neu)

Mitarbeitende von Gesundheits- und Sozialinstitutionen

[1] Mitarbeitende von Institutionen nach Art. 10c Abs. 1 sowie von Spitex-Organisationen müssen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

[2] Der Testnachweis kann mittels gepoolter Speichel-PCR-Tests im Betrieb erbracht werden.

[3] Bei beruflichen Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu anderen Personen tragen die Mitarbeitenden eine Maske.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 2021 in Kraft.